

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
An den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel (zur Kenntnis)  
An den Stadtbezirksrat  
Kirchrode-Bemerode-Wülferode (zur Kenntnis)

Nr. 0742/2017

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

---

## **Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1563, 8. Änderung - Mailänder Straße - Aufstellungsbeschluss**

### **Antrag,**

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1563, 8. Änderung, als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zu beschließen.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Gender-Aspekte wurden geprüft. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht zu erwarten.

### **Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung des Antrages**

Für das Plangebiet gilt bisher der Bebauungsplan Nr. 1563, 2. Änderung, der hier Kerngebiet festsetzt.

Südlich der Mailänder Straße, auf den Grundstücken westlich der Stadtbahnhaltestelle Messe/Ost, ist beabsichtigt, das bestehende Kerngebiet zu einem Sondergebiet für Verwaltung, Büros und Hotels zu entwickeln. Einzelhandelsbetriebe sollen ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss von Einzelhandel soll sichergestellt werden, dass sich insbesondere die Nahversorgung für das neue Wohngebiet Kronsberg-Süd östlich der Stadtbahntrasse im neuen Gebiet ansiedeln wird.

Da der Geltungsbereich an den Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode angrenzt, wird auch der entsprechende Stadtbezirksrat in Kenntnis gesetzt.

Der Aufstellungsbeschluss soll die Voraussetzung schaffen, die Entscheidung über Bauanträge gemäß § 15 BauGB zurückzustellen.

Mit der Bestandssicherung handelt es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung. Daher soll der Bebauungsplan Nr. 1563, 8. Änderung, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es ist beabsichtigt, von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen.

61.12  
Hannover / 21.03.2017